

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsbereich Antriebstechnik



Gültig ab 01. April 2021

## § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klingelberg GmbH für den Geschäftsbereich Antriebstechnik, Peterstraße 45, 42499 Hückeswagen, Deutschland (Klingelberg) gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, für alle Geschäfte und Leistungen, die zwischen Klingelberg und dem Kunden abgewickelt werden, insbesondere für Angebote, Kauf- und Lieferverträge, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn Klingelberg ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Geschäftsbereich Antriebstechnik umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Verzahnungskomponenten, die zum Einbau in Getrieben bestimmt sind.

## § 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Klingelberg sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande, oder wenn Klingelberg dem Kunden gegenüber die Bestellung per E-Mail, per Fax oder schriftlich bestätigt.

(2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der gegenseitigen Bestätigung per E-Mail, per Fax oder schriftlich.

## § 3 Lieferumfang, Versand und Gefahrübergang

(1) Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung von Klingelberg.

(2) Die Lieferung erfolgt "frei Frachtführer" (FCA, Incoterms 2020), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung des jeweiligen Liefergegenstandes am benannten Ort auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Verhaltens des Kunden oder eines Umstandes, welche Klingelberg nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über.

## § 4 Liefertermin und höhere Gewalt

(1) Liefertermine, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindlich.

(2) Sofern in der Auftragsbestätigung ein Liefertermin benannt wird, so bezeichnet Klingelberg grundsätzlich eine bestimmte Kalenderwoche.

(3) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung spätestens am letzten Werktag der bezeichneten Kalenderwoche den Produktionsstandort von Klingelberg in Hückeswagen verlassen hat. Ausschlaggebend sind die am Unternehmenssitz von Klingelberg gültigen Werktage.

(4) Liefertermine sind nicht mehr verbindlich oder verschieben sich - sofern nicht neu vereinbart - beim Eintritt solcher Umstände, die von Klingelberg nicht zu vertreten sind und die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflussen, um die Dauer der jeweiligen Umstände, insbesondere (i) Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe, die Klingelberg oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), (ii) im Falle einer gültigen Vertragsänderung, sofern Klingelberg die technischen und kommerziellen Unterlagen nicht rechtzeitig erhält, oder wenn diese durch den Kunden mit Zustimmung von Klingelberg nachträglich abgeändert wurden oder (iii) im Fall des Verzugs des Kunden mit der Erfüllung seiner Pflichten.

(5) Ist eine aufgrund des Eintritts solcher Umstände erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird Klingelberg von seiner Leistungspflicht frei.

(6) Verschiebt sich aufgrund der genannten Umstände der Liefertermin oder wird Klingelberg von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen Klingelberg. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet Klingelberg auch nicht während eines Verzuges. Klingelberg ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt solcher Umstände zu unterrichten.

(7) Klingelberg ist vor dem Liefertermin in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(8) Klingelberg ist berechtigt im Fall von Lieferverzögerungen oder Terminverschiebungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden haben und die den vereinbarten Liefertermin um mehr als 14 Tage überschreiten, als pauschalierter Aufwendungs- und Schadensersatz 0,5 Prozent des Kaufpreises ausschließlich Umsatzsteuer für den betroffenen Lieferanteil für jede komplette Woche zu verlangen, bis zu insgesamt maximal 3 Prozent des Kaufpreises ausschließlich Umsatzsteuer für den betroffenen Lieferanteil. Auf einen von Klingelberg konkret geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruch oder Schadensersatzanspruch wegen Annahmeverzugs des Kunden sind aufgrund der vorstehenden Regelung erhaltene Zahlungen anzurechnen.

## § 5 Schutzrechte

(1) Sofern im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien schutzfähige Rechte entstehen (Erfindungen, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster), gelten die nachfolgenden Regelungen:

Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages bei einer Vertragspartei vorhanden waren oder entstanden sind, als auch Erkenntnisse und Erfahrungen, die bei einer Vertragspartei außerhalb der Zusammenarbeit entstehen, bleiben exklusive Erkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Vertragspartei und sind vor dem Zugriff der anderen Vertragspartei geschützt. Hiervon umfasst sind auch diejenigen Patentanmeldungen, Patente, Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte, die auf die vorgenannten Erkenntnisse und Erfahrungen zurückgehen.

(2) Die bei der Zusammenarbeit entstehenden Produkte sowie Labormuster, Prototypen, Softwareprodukte, Funktionsmuster, Zeichnungen, Berichte oder Teile davon werden mit deren Erstellung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, unbeschränktes Eigentum von Klingelberg.

(3) Alle Erkenntnisse und Erfahrungen schutzfähiger und nicht schutzfähiger Art, insbesondere Erfindungen und Know-how, die bei Durchführung der Zusammenarbeit entstehen, stehen ausschließlich Klingelberg zu. Der Kunde überträgt sie hiermit bereits jetzt an Klingelberg. Klingelberg nimmt die Übertragung an.

(4) Soweit die Erkenntnisse und Erfahrungen schutzfähige Erfindungen beinhalten, ist ausschließlich Klingelberg berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen auf seinen Namen – unter Nennung des/der Erfinder gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen oder auch jederzeit fallen zu lassen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechte der bei der Durchführung der Zusammenarbeit entstehenden Erfindungen von seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und sonstigen an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Dritten zu erwerben. Der Kunde wird insbesondere keine Freigabeerklärung nach § 6 Abs. 2 ArbNErfG abgeben. Der Kunde tritt hiermit bereits jetzt sämtliche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit entstehenden Ansprüche gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und sonstigen Dritten auf Übertragung von Rechten oder Erteilung von Lizenzen an Klingelberg ab. Klingelberg nimmt diese Abtretung an.

(6) Soweit Erkenntnisse und Erfahrungen gem. Absatz 3 oder Produkte gem. Absatz 2 - insbesondere Computerprogramme - durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Kunde Klingelberg hiermit das unwiderrufliche, ausschließliche, uneingeschränkte, seitens Klingelberg allein übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, diese Urheberrechte in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Vervielfältigen, Verbreiten, Ausstellen, Vortragen und öffentliche Wiedergeben.

(7) Der Kunde wird Klingelberg alle veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, sowie alle von Dritten an den Kunden lizenzierten Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die bei

der Verwertung, der Herstellung, Nutzung und/oder beim Vertrieb der Erkenntnisse und Erfahrungen gem. Absatz 3 und/oder der Produkte gem. Absatz 2 benutzt werden, mitteilen.

(8) Die Vertragsparteien teilen sich sämtliche bei Durchführung der Zusammenarbeit entstandenen Erkenntnisse/Erfahrungen gem. Absatz 3 und Produkte gem. Absatz 2 unverzüglich schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, Klingelberg bei der Anmeldung, Bearbeitung, Erwirkung und Verteidigung von Schutzrechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben. Sofern und soweit in mehr als nur geringfügigem Umfang Arbeitskraft angewendet wird, z. B. bei der intensiven Bearbeitung von Entwürfen von Schutzrechtsanmeldungen oder amtlichen Bescheiden, erfolgt eine Erstattung der Kosten durch Klingelberg nach anfallendem Aufwand in angemessener Höhe.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

(1) Wenn der Kunde das zu verarbeitende Rohmaterial zur Verfügung stellt, muss das Material objektiv dazu geeignet sein, die vom Kunden gewünschte Materialspezifikation zu erfüllen. Klingelberg hat das Recht, das Material vorab zu prüfen und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass das Rohmaterial geeignet ist. Der Kunde ist verpflichtet, zusammen mit dem Rohmaterial ein Materialzeugnis gemäß EN 10204 / 3.1 (oder im Falle einer Abnahme durch eine Klassifikationsgesellschaft mit 3.2) zur Verfügung zu stellen.

(2) Klingelberg erstellt für jeden Liefergegenstand grundsätzlich eine Fertigungszeichnung, welche zusammen mit einer Aufstellung der jeweiligen Änderungen zu der vom Kunden vorgelegten Zeichnung zur Genehmigung an den Kunden geschickt wird. Der Kunde ist verpflichtet, die von Klingelberg eingereichten Änderungsvorschläge innerhalb von 7 Kalendertagen per E-Mail, per Fax oder in schriftlicher Form zu kommentieren oder zu genehmigen. Mit der Genehmigung erkennt der Kunde die in der Fertigungszeichnung enthaltenen Änderungen des für ihn zu fertigenden Liefergegenstands als verbindlich an. Sofern der Kunde die Genehmigung nicht innerhalb der genannten Frist vorlegt, wird der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin für Klingelberg unverbindlich.

(3) Sollte bei einer Einzelbestellung die Abnahme durch eine Klassifikationsgesellschaft erforderlich sein, ist der Kunde verpflichtet, die zur Abnahme benötigten Unterlagen bei Abschluss des Kaufvertrags, jedoch spätestens vor der Wärmebehandlung der Werkstücke, zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde die Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist vorlegt, wird der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin für Klingelberg unverbindlich.

(4) Sofern die Parteien eine Vor-Ort-Prüfung der Liefergegenstände im Werk von Klingelberg durch den Kunden vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Termin einzuhalten.

(5) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Verzögerungen bei der Abwicklung der Einzelbestellung unverzüglich per E-Mail, per Fax oder schriftlich mitzuteilen. Sollte es zu Verzögerungen der Leistungserbringungen von Klingelberg kommen, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat, sind alle festgelegten Termine und Fristen für die Leistungserbringungen von Klingelberg unverbindlich und bedürfen einer erneuten Prüfung durch Klingelberg sowie einer neuerlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Der Kunde ist verpflichtet, bei Klingelberg entstehenden Mehraufwand wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen von Klingelberg zusätzlich zu vergüten.

## **§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern keine zwischen den Parteien vereinbarte Preisliste existiert, werden die Preise für die Leistungen von Klingelberg in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegt.

(2) Alle Preise gelten ab Werk bzw. Versandort. Sie verstehen sich in Euro (EUR) oder der nach Maßgabe der Auftragsbestätigung abweichend angegebenen Währung zuzüglich Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, Verbrauchs-, Quellen-, Einfuhr-, Ausfuhrsteuern, Zöllen, Abgaben oder ähnlichen anderen Steuern in der jeweils geltenden Höhe.

(3) Der von Klingelberg für die Liefergegenstände und -falls beauftragt- für die Zusatzleistungen berechnete Preis ist von dem

Kunden 30 Tage nach Rechnungsdatum auf das von Klingelberg bezeichnete Konto frei Zahlstelle zu entrichten, sofern in der Auftragsbestätigung kein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wurde. Zur Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang bei Klingelberg entscheidend.

(4) Klingelberg ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten in Verzug ist und der säumige Betrag mehr als 10% des Kaufpreises ausmacht.

(5) Klingelberg ist berechtigt, Zahlung im Voraus zu verlangen, wenn es dafür einen nachvollziehbaren Grund gibt. Ein nachvollziehbarer Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde in der Vergangenheit schon einmal in Zahlungsverzug geraten ist.

(6) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Zeichnungen, Pläne und Systemkonzepte, die Klingelberg im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -umsetzung anfertigt, verbleiben im Eigentum von Klingelberg. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt, sie dürfen auch weder vom Kunden noch von Dritten zur Anfertigung der betreffenden Liefergegenstände verwendet oder anderweitig zweckentfremdet werden. Dies gilt nicht, wenn die Parteien vereinbaren, dass die Zeichnungen, Pläne und Systemkonzepte an den Kunden übergeben werden.

(2) Klingelberg behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:

a) Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

b) Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen. Zur Sicherungsübereignung seines Anwartschaftsrechts ist der Kunde nur mit Zustimmung von Klingelberg berechtigt.

c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Klingelberg.

d) Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ihn ferner auf seine Kosten zugunsten von Klingelberg gegen Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden zu versichern und Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Klingelberg auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

e) Der Kunde gestattet Klingelberg oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung des Liefergegenstandes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

f) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum von Klingelberg nicht durch Verbindung, Vermischung, Einbau, oder Verarbeitung untergeht. Sollte dies dennoch geschehen setzt sich der Eigentumsvorbehalt an dem sodann entstandenen Gegenstand anteilig fort. Der Miteigentumsanteil von Klingelberg bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts des verbundenen, vermischten, eingebauten oder verarbeiteten Liefergegenstands zu den übrigen verbundenen, vermischten, eingebauten oder verarbeiteten Gegenständen.

## **§ 9 Mängelansprüche – Verjährungsfrist**

(1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so gilt Folgendes:

a) Klingelberg verpflichtet sich zur Nacherfüllung und erbringt diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Die ersetzten Teile werden Eigentum von Klingelberg.

b) Sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar und schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Klingelberg nur unerheblich ist.

c) Zur Vornahme aller Klingelberg notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Klingelberg von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 18 Monate ab Montage des Liefergegenstands in einem Getriebe, jedoch maximal 24 Monate ab Gefahrenübergang. Mängel hat der Kunde Klingelberg unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Schäden infolge unvermeidlicher, regelmäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Lagerung, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.

(3) Mehrkosten der Nacherfüllung, die auf einer Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsart beruhen, trägt der Kunde.

#### **§ 10 Haftung auf Schadensersatz**

(1) Klingelberg haftet bei Ansprüchen:

- infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- von Personen,
- aus dem Produkthaftungsgesetz,
- infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung von Klingelberg ist wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:

a) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die der Vertrag Klingelberg nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist die Haftung von Klingelberg ausgeschlossen.

(3) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Klingelberg verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Abs. 1 bis 3 nicht verbunden.

#### **§ 11 Haftung für mittelbare Schäden**

Klingelberg haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 12 Summenmäßige Haftungsbeschränkung**

Sofern keine in § 10 Abs. 1 aufgeführte oder ansonsten gesetzlich zwingende unbeschränkte Haftung besteht, gilt folgende summenmäßige Haftungsbeschränkung für alle fahrlässig von Klingelberg verursachten Schäden: Der Gesamtbetrag der Haftung von Klingelberg der aus oder im Zusammenhang mit einer Lieferung entsteht, wird auf deren Netto-Wert beschränkt.

#### **§ 13 Abtretung**

Die Abtretung und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von Klingelberg nicht zulässig.

#### **§ 14 Änderungswünsche**

Falls der Kunde nach Zustandekommen des Vertrages Änderungen oder Ergänzungen zum vereinbarten Lieferumfang, den Liefergegenständen oder Zusatzleistungen anfragt, wird Klingelberg solche Anfragen zeitnah prüfen und dem Kunden mitteilen, zu welchen Bedingungen die gewünschten Änderungen erbracht werden können. Ein Anspruch des Kunden auf Änderung der Lieferung oder Leistung besteht nur dann, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ansonsten bleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang.

#### **§ 15 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen die andere Vertragspartei im Zuge der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gibt, sofern diese die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat („Vertrauliche Informationen“). Auch über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und den Inhalt dieses Vertrages werden die Vertragsparteien Stillschweigen bewahren, ausgenommen hiervon ist die Klingelberg Referenzliste. Veröffentlichungen des Kunden über den Vertragsabschluss dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Klingelberg erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu benutzen und nur jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zur Umsetzung des Vertrages benötigen und selbst in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie werden erhaltene Vertrauliche Informationen insbesondere nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden, noch werden sie sie zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Vertragspartei entgegenhalten.

(2) Die Geheimhaltungspflicht und die Nutzungsbeschränkungen bestehen nicht, soweit die jeweilige Vertrauliche Information nachweislich

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun der erhaltenden Vertragspartei wird oder

- der erhaltenden Vertragspartei bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder

- von der erhaltenden Vertragspartei ohne Verwertung der Vertraulichen Informationen entwickelt wird oder

- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

(3) Sollte das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beendet werden, so ist jede Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei verpflichtet, die erhaltenen Vertraulichen Information der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind in diesem Fall vollständig zu löschen.

(4) Diese Verpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen beginnen mit dem erstmaligen Erhalt der Vertraulichen Informationen und enden 10 Jahre nach vollständiger Erfüllung des jeweiligen Vertrages, zu dessen Durchführung die Informationen offengelegt wurden.

#### **§ 16 Exportkontrollbestimmungen**

Die Liefergegenstände können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

#### **§ 17 Marketing- und Werbemaßnahmen**

Marketing- und Werbemaßnahmen, insbesondere Prospekt-, Internet-, Videowerbung und Ähnliches, in deren Zusammenhang auf Klingelberg Bezug genommen ist (z. B. durch die Verwendung von Klingelberg Marken) wird der Kunde ausschließlich nach vorheriger, in Textform erteilter Zustimmung von Klingelberg durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde das Klingelberg Logo verwenden möchte.

### **§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Bei Verträgen mit Kaufleuten, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer); sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Geschäftsbereich Antriebstechnik und alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge ist materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.